



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Herrn Erich Peters  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Tel. +49 228 619 1954

318

bearbeitet von:  
Middendorf

RSA.Verfahren@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 29. April 2022

AZ: 318 - 5575.0 - 725/2021  
(bei Antwort bitte angeben)

### **Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 RSAV**

### **Bekanntgabe für das Ausgleichsjahr 2022 und Anpassung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Peters,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und die Ermittlung der Höhe der Pauschalen im Zuweisungsverfahren für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV nebst Anlage, mit der wir gemäß § 15 Abs. 4 RSAV die Stufeneinteilung und die Höhe der Pauschalen für das Ausgleichsjahr 2022 bekanntgeben.

Die in Ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Verfahrensbeschreibung und deren Anlage vom 30. März 2022 enthaltenen Anmerkungen, Klarstellungen und redaktionellen Hinweise haben wir berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet Ihr Vorschlag, Zusatznummern zu EBM-Ziffern in die Anlage zur Verfahrensbeschreibung aufzunehmen. Wir werden auch künftig keine Präfixe aufführen; etwas anderes ergibt sich nur für den Fall, dass diese zu einer unterschiedlichen Euro-Leistungsbewertung führen. Einen entsprechenden Hinweis über dieser Vorgehensweise haben wir in die Verfahrensbeschreibung eingefügt.

Zur Erleichterung der softwareseitigen Umsetzung wird die Abrechnungsziffer „FUPr“ für die Vorsorgeleistung „Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind“ nunmehr ohne Leerzeichen in der Anlage zur Verfahrensbeschreibung aufgeführt. Die Verwendung des Leerzeichens geht auf die Auflistungen der Punktwerte für die berücksichtigungsfähigen zahnärztlichen Vorsorgeleistungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zurück, die wir der Erstellung der Anlagen (2022 und 2021) zugrunde gelegt haben. Um über die Ausgleichsjahre hinweg eine einheitliche und korrekte Datenübermittlung sicherzustellen, haben wir die Anlage zur Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2021 ebenfalls durch Löschung des Leerzeichens angepasst und geben die aktualisierte Anlage hiermit bekannt.

Zu Ihren ergänzenden Hinweisen im Schreiben vom 30. März 2022 möchten wir Folgendes anmerken:

Die Bescheidung über die Zuweisungen der Vorsorgepauschale erfolgt im Rahmen der Durchführung des Jahresausgleichs, die grundsätzlich am 16. November – bzw. am letzten diesem Datum vorausgehenden Werktag – des auf das jeweilige Ausgleichsjahr folgenden Jahres erfolgt. Wir haben Ihren Hinweis als Anlass genommen, die Textpassage in der Verfahrensbeschreibung diesbezüglich klarer und allgemeingültiger zu fassen.

Die beschlossene Einführung serologischer Testungen (Antikörperbestimmungen) im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden wir entsprechend berücksichtigen. Sobald die erforderliche bundesweit einheitliche Dokumentationsziffer bestimmt wurde, wird diese Leistung nachträglich in der Anlage zur Verfahrensbeschreibung ergänzt. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass sie bei der Stufenabgrenzung und der Ermittlung der Höhe der Pauschalen unberücksichtigt bleibt.

Die anliegenden Dokumente sind auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung abrufbar

(<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/risikostrukturausgleich/verfahrensbestimmungen/>).

Wir bitten Sie, die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Albert

### **Anlagen**

- Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und die Ermittlung der Höhe der Pauschalen im Zuweisungsverfahren für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2022
- Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2022
- Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2021, Stand 29. April 2022